

II-1146 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 696 N

ANFRAGE

1991-03-14

der Abgeordneten Mag. Cordula Frieser
und Kollegen
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Ausschreibung der Funktion des Generalsekretärs des
Österreichischen Bundestheaterverbandes

In der Wiener Zeitung vom 27. Jänner 1991 wurde die Funktion des
Generalsekretärs des Österreichischen Bundestheaterverbandes
laut Ausschreibungsgesetz 1989 öffentlich ausgeschrieben.

Hinsichtlich der erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten wird den
Bewerbern/Bewerberinnen folgendes Anforderungsprofil vorgegeben:

- Fähigkeit zur Führung eines grossen Theaterbetriebes.
- Erfahrungen im kaufmännischen Bereich in gehobener Funktion.
- Kenntnis des österreichischen und internationalen Kulturlebens
und dessen organisatorischen Umfelds.
- Erfahrungen in der medialen Verwertung von künstlerischen
Produktionen.
- Kenntnisse der österreichischen Verwaltungsorganisation.
- Erfahrungen bei der Planung und Abwicklung von Projekten.
- Kenntnisse der finanziellen Gebarung eines öffentlichen
Betriebes.
- Gute Kenntnisse der englischen Sprache.

Diese Ausschreibungserfordernisse tragen die Unterschrift von
Unterrichtsminister Dr. Scholten, der als Sekretär des
Bundeskanzlers direkt und ohne Ausschreibung zum Generalsekretär
des Österreichischen Bundestheaterverbandes bestellt wurde und
zum Zeitpunkt seines Dienstantrittes hinsichtlich der ersten
vier Anforderungen zweifellos keine ausreichende Erfahrung
besass.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

Anfrage:

1. Aufgrund welcher Erfahrungen stellt der Ausschreibungstext an Ihren Nachfolger im Generalsekretariat des Österreichischen Bundestheaterverbandes eine Anzahl wichtiger Anforderungen, die Sie selbst bei Antritt der gegenständlichen Tätigkeiten nicht besaßen und die damals aus Ihrer Sicht sowie aus der Sicht der früheren Bundesministerin Dr. Hawlicek auch nicht erforderlich waren?
2. Welche Intentionen verfolgen Sie mit der Aufzählung von Qualifikationen, die anhand Ihrer eigenen Person für den Antritt der Funktion des Generalsekretärs des Österreichischen Bundestheaterverbandes ganz offensichtlich nicht erforderlich sein können?
3. Warum ist der Ausschreibungstext so abgefaßt, daß die Qualifikationsanforderungen wahrscheinlich nur von ehemaligen Generalsekretären des Österreichischen Bundestheaterverbandes sowie ehemaligen stellvertretenden Generalsekretären des Österreichischen Bundestheaterverbandes erfüllt werden können?
4. Warum ist in der Aufgabenbeschreibung zwar von kommerziellen, administrativen, personellen, technischen und organisatorischen Agenden, nicht aber von kulturellen Aspekten die Rede?
5. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um das Bewerbungs- und Entscheidungsverfahren transparent und objektivierbar zu machen?

K82/RS31
Nr. 23, Sonntag, 27. Jänner 1991
Stellenausschreibung K82 Wt
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
Zl. 11.770/1-III/9/91

von Trinkwasser-Aufbereitungs-
äten (Ersatz für vorh. Ausg.)
ichtung; Bestimmung des bioche-
bedarfes nach fünf Tagen
smethode (Ersatz für ISO 5815).
M; Gasgeräte mit atmosphäri-
ssionswerte.
szähler; Bau- und Prüfbestim-
M 7460).
szähler; Gestaltung der Justier-
htung; allgemeine Anforderun-
Säuglinge und Kleinkinder;
überfahren. Normkennzeich-

Technische ANFORDERUNGEN

Abzeichnung: 1. Feber 1991
Material: Nadelholz (Sügenutzholz)
Strom; gekürzte Schreibweise

Installationen; halogenfreie
Zubehör; starr, glatt, für mittlere
Beanspruchung mit dem
satz: -)

Bestimmung des bio-
stoffbedarfes nach n-Tagen
smethode (Ersatz: M 6277).

er mit Vierkantchaft für Wen-
ersicht, Zuordnung der Abmes-
6110).

er mit Vierkantchaft für Wen-
ormen und Abmessungen

inhälter Typ A für Wende-
icht, Zuordnung der Abmes-
6111).

inhälter Typ A für Wende-
en und Abmessungen (Ersatz:

n Trinkwasser-Aufbereitungs-
en (Ersatz: neue Ausg.)

Bau- und Prüfbestimmungen

Abnutzung von Schäden durch
bildung in Warmwasserhei-
Betriebstemperaturen bis
tz: H 5195 T 1)

lenbeläge; Eignungsbereiche;
ehung der Eignung für die
ppen (Ersatz: S 112 T 2)

31012

n für Arbeit und Soziales

Kollektivvertrag

7. Dezember 1990 haben der Fach-
- und Genussmittelindustrie
der Milchindustrie, und der
schaftsbund, Gewerkschaft
Sektion Industrie und
ktivvertrag abgeschlossen, der
eführten Verband angehören-
e und b) für alle Angestell-
lektivvertrag für Angestellte
November 1984 in der ab-
len Fassung unterliegen, gilt.
ift die Regelung der Gehälter
stimmungen und der Bestim-
Außerdem enthält der Kolle-
t betreffend das Inkrafttreten
en vom 31. Oktober 1990 ver-
es Rahmenkollektivvertrages,
gestellte der Nahrungs- und
d Änderungen des Zusatzkol-
ktober 1990, für den Bereich
r Kollektivvertrag ist am
7 getreten und wurde unter
Katasterzahl IV/31/1, beim
Arbeit und Soziales, Wien,

den ist. Der Kollektivvertrag enthält Regelungen
betreffend Arbeitszeitverkürzung und wurde unter
Registerzahl KV 16/1991, Katasterzahl IV/32/2, beim
Bundesministerium für Arbeit und Soziales hinterlegt.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wien,
am 22. Jänner 1991.

Kollektivvertrag

KV 17/1991. Am 7. Dezember 1990 haben der Fach-
verband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie
Österreichs, Verband der Spiritusindustrie und Ver-
band der Hefeindustrie, und der Österreichische
Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatange-
stellten, Sektion Industrie und Gewerbe, einen Kolle-
ktivvertrag abgeschlossen, der am 1. Jänner 1991 in
Kraft getreten ist. Der Kollektivvertrag gilt a) für das
gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich; b) für
alle Betriebe der Spiritus- und Hefeindustrie; c) für
alle dem Angestelltengesetz unterliegende Dienstneh-
mer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Ange-
stellte der Industrie vom 1. November 1984 in der gel-
tenden Fassung anzuwenden ist. Der Kollektivvertrag
enthält Regelungen betreffend Arbeitszeitverkürzung
und wurde unter Registerzahl KV 17/1991, Kataster-
zahl IV/32/3, beim Bundesministerium für Arbeit und
Soziales hinterlegt.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wien,
am 22. Jänner 1991.

Kollektivvertrag

KV 18/1991. Am 28. November 1990 haben der Fach-
verband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie
Österreichs, Verband der Teigwarenindustrie, und der
Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft
der Privatangestellten, Sektion Industrie und
Gewerbe, einen Kollektivvertrag abgeschlossen, der
am 1. Jänner 1991 in Kraft getreten ist. Der Kollektiv-
vertrag gilt a) für das gesamte Bundesgebiet; b) für alle
Betriebe des oben angeführten Verbandes; c) für alle
dem Angestelltengesetz unterliegende Dienstnehmer,
auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte
der Industrie vom 1. November 1984 in der geltenden
Fassung anzuwenden ist. Der Kollektivvertrag enthält
Regelungen betreffend Arbeitszeitverkürzung und
wurde unter Registerzahl KV 18/1991, Katasterzahl
IV/31/3, beim Bundesministerium für Arbeit und
Soziales hinterlegt.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wien,
am 22. Jänner 1991.

Kollektivvertrag

KV 19/1991. Am 5. Dezember 1990 haben die Bundes-
leitung der Molkereien und Käsereien, und der Öster-
reichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Pri-
vatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, einen
Kollektivvertrag (Zusatzkollektivvertrag zum Kolle-
ktivvertrag vom 14. November 1989, KV 170/1990) für die
Angestellten in den gewerblichen Molkereien und
Käsereien abgeschlossen, der 1. November 1990 in
Kraft getreten ist. Der Kollektivvertrag betrifft die
Regelung der Gehälter sowie anderer Entgeltbestim-
mungen und wurde unter Registerzahl KV 19/1991,
Katasterzahl IV/31/4, beim Bundesministerium für
Arbeit und Soziales hinterlegt.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wien,
am 22. Jänner 1991.

Kollektivvertrag

KV 20/1991. Am 3. Dezember 1990 haben der Öster-
reichische Raiffeisenverband, und der Öster-
reichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Pri-
vatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, einen
Kollektivvertrag (Zusatzkollektivvertrag zum Kolle-
ktivvertrag vom 14. November 1989) für die Angestellten
in den genossenschaftlichen Molkereien abgeschlos-
sen, der am 1. November 1990 in Kraft getreten ist. Der
Kollektivvertrag betrifft die Regelung der Gehälter
sowie anderer Entgeltbestimmungen und wurde unter
Registerzahl KV 20/1991, Katasterzahl IV/31/5, beim
Bundesministerium für Arbeit und Soziales hinterlegt.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wien,
am 22. Jänner 1991.

Kollektivvertrag

KV 21/1991. Im Jänner 1991 haben die Landesleitung
Tirol der chemischen Gewerbe, und der Öster-
reichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Pri-

**Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3
Z. 11 des Ausschreibungsgesetzes 1989,
BGBl. Nr. 85, der Funktion des Gene-
ralsekretärs des Österreichischen
Bundestheaterverbandes**

Im Österreichischen Bundestheaterverband ist die
Funktion des Generalsekretärs zu besetzen. In seinen
Aufgabenbereich fällt die zusammenfassende Leitung
der Bundestheater in kommerzieller, administrativer,
personeller, technischer und organisatorischer Hin-
sicht. Der Generalsekretär hat die Wirtschaftsführung
der Bundestheater derart zu lenken, daß die Ausgaben
in den Einnahmen und in den jeweils für eine Budget-
jahr im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen zusätzli-
chen Ausgabenkrediten ihre volle Bedeckung finden.
Er hat dabei dem Grundsatz gebotener Sparsamkeit
und Wirtschaftlichkeit zu folgen.

Hinsichtlich des Dienstverhältnisses ist der
Abschluß eines Sondervertrages gemäß § 36 Vertrags-
bedienstetengesetz 1948 vorgesehen. Die Erfüllung der
allgemeinen Aufnahmeverordnungen gemäß § 3 Ver-
tragsbedienstetengesetz 1948 ist Voraussetzung für die
Bewerbung, wobei auf die gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 beste-
hende Möglichkeit der Nachsicht vom Erfordernis der
österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn geeignete
Bewerber, die das Erfordernis erfüllen, nicht zur Ver-
fügung stehen, hingewiesen wird. Darüberhinaus wer-
den folgende Kenntnisse und Fähigkeiten für die
Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion ver-
bundenen Anforderungen von den Bewerbern/Bewer-
berinnen erwartet:

- 1. Fähigkeit zur Führung eines großen Theaterbe-
triebes (derzeit sind etwa 3200 Personen im Öster-
reichischen Bundestheaterverband beschäftigt) im
Rahmen des oben dargestellten Aufgabenbereichs,
insbesondere durch Vorgabe von Betriebszielen
und deren Umsetzung, entsprechende Budget-
stellung und Budgetkontrolle, Projektsteuerung,
Menschenführung, Vertragsgestaltungen, strategi-
sches Marketing, Bau- und Anlagenplanung.
- 2. Erfahrungen im kaufmännischen Bereich eines
in- oder ausländischen Unternehmens in gehobe-
ner Funktion.
- 3. Kenntnis des österreichischen und internationa-
len Kulturlebens und dessen organisatorischen
Umfelds (bestehende Kontakte sind erwünscht).
- 4. Erfahrungen in der medialen Verwertung von
künstlerischen Produktionen (Film- bzw. Theater-
produktionen) sowie Kenntnisse der einschlägigen
österreichischen und internationalen Rechtsvor-
schriften.
- 5. Kenntnisse der österreichischen Verwaltungsorga-
nisation sowie Erfahrung hinsichtlich der admini-
strativen Abläufe im Rahmen dieser Organisa-
tionsstruktur.
- 6. Erfahrungen bei der Planung und Abwicklung von
Projekten.
- 7. Kenntnisse der finanziellen Gebarung eines
öffentlichen Betriebes.
- 8. Gute Kenntnisse der englischen Sprache.

Bewerbungsgesuch und innerhalb eines Monats
nach Verlautbarung dieser Ausschreibung im Amts-
blatt zur Wiener Zeitung unter Anführung der
Gründe, die den Bewerber/die Bewerberin für die
Bekleidung dieser Funktion als geeignet erscheinen
lassen, unmittelbar beim Bundesministerium für Unter-
richt, Kunst und Sport, 1014 Wien, Minoritenplatz 5,
einzubringen.

Wien, am 18. Jänner 1991. 34291
Der Bundesminister:
Dr. Scholten

Die Stellenausschreibungen für Assistenten kön-
nen aus drucktechnischen Gründen erst am
2. Feber 1991 veröffentlicht werden.

Anbotausschreibung